

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 168/97

vom

16. November 1998

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
16. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. h. c. Röhricht und die Richter Prof. Dr. Henze,
Prof. Dr. Goette, Dr. Kapsa und Dr. Kurzwelly

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Beklagten gegen den
Streitwertbeschluß des Senats vom
21. September 1998 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Kläger hat die Beklagten auf Freigabe hinterlegter
Beträge von insgesamt 1.388.705,20 DM in Anspruch genommen.
Hiergegen haben sich die Beklagten mit einer Vielzahl von
Einwänden zum Grund und zur Höhe des Anspruchs verteidigt.
Auf dieser Grundlage hat der Senat den Streitwert für das
Revisionsverfahren zutreffend auf 1.388.705,20 DM festge-

- 3 -

setzt. Es trifft nicht zu, wie die Beklagten mit ihrer Gegenvorstellung geltend machen, daß sie sich wirtschaftlich nicht gegen die Auszahlung eines Drittels der hinterlegten Summe an den Kläger gewehrt hätten.

Röhricht

Henze

Goette

Kapsa

Kurzwelly

